

Abschrift

38 O 181/24



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., vertreten durch den Vorstand,
Frau [REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

g e g e n

die 1N Telecom GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [REDACTED],
Flughafenstraße 103, 40474 Düsseldorf,

Beklagte,

– Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf durch den
Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Handelsrichterin [REDACTED] und den
Handelsrichter [REDACTED] auf die am 19. September 2025 geschlossene mündliche
Verhandlung

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Internet gegenüber Verbrauchern mit der unzutreffenden Aussage zu werben, bei ihr handele es sich mit über 100.000 Kunden um den „größten nicht-börsennotierten oder in öffentlicher Hand befindlichen Telekom-Anbieter in Deutschland“, wie geschehen gemäß Anlage K 2, Seite 2.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft an ihren organschaftlichen Vertretern zu vollziehen ist.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, an den Kläger € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. September 2024 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, wegen der Verurteilung zur Unterlassung jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 22.000 und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Beklagte bietet privaten Endkunden Telekommunikationsdienstleistungen an. Auf ihrer Internetpräsenz heißt es auf der über den Menüpunkt „ÜBER 1N“ abrufbaren Seite:

„1N ist mit über 100.000 Kunden der größte nicht-börsennotierte oder in öffentlicher Hand befindliche Telekom-Anbieter in Deutschland.“

Wegen der weiteren Einzelheiten der Gestaltung des oberen Teils der betreffenden Seite wird auf die von dem Kläger als S. 2 der Anlage K 2 vorgelegte Bildschirmaufnahme verwiesen.

Der Kläger, der in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist, hält das für irreführend, mahnte die Beklagte deshalb mit anwaltlichem Schreiben ab und beanspruchte – beides vergeblich – die Erstattung einer Pauschale für ihm hierdurch entstandene Kosten in Höhe von € 243,51. Mit seiner Klage verfolgt er seine Begehren weiter.

Er beantragt,

- I. die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, im Internet gegenüber Verbrauchern mit der unzutreffenden Aussage zu werben, bei ihr handele es sich mit über 100.000 Kunden um den „größten nicht-börsennotierten oder in öffentlicher Hand befindlichen Telekom-Anbieter in Deutschland“, wie geschehen gemäß Anlage K 2, Seite 2;
- II. der Beklagten für jeden Fall der Zuwiderhandlung näher bezeichnete Ordnungsmittel anzudrohen;
- III. die Beklagte zu verurteilen, an ihn € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit (26. September 2024) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Aus der Eintragung des Klägers in die Liste qualifizierter Einrichtungen nach § 4 UKlaG ergibt sich gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG neben seiner sachlich-rechtlichen Anspruchsberechtigung seine prozessuale Befugnis zur Verfolgung wettbewerbsrechtlich begründeter Unterlassungsansprüche (vgl. BGH, Urteil vom 7. April 2022 – I ZR 143/19 – Knuspermüsli II [unter B I 1]).

II.

Die Klage ist begründet. Der Kläger kann von der Beklagten gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 Nr. 3 UWG die Unterlassung des im ersten Absatz des Tenors beschriebenen Verhaltens (dazu 1 bis 4) und die Zahlung der Kostenpauschale nebst Zinsen (dazu 5 und 6) beanspruchen.

1. Das von dem Kläger angegriffene Geschehen – das öffentliche Zugänglichmachen der beanstandeten Aussage auf der Internetpräsenz der Beklagten – erfüllt die Merkmale einer geschäftlichen Handlung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Ihm liegt das Verhalten einer Person zugunsten des Geschäftsbetriebs der Beklagten zugrunde, das auf die Förderung des Produktabsatzes der Beklagten gerichtet ist.
2. Wegen dieses geschäftlichen Handelns ist der Kläger – wie bereits unter I angesprochen – gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG anspruchsberechtigt.
3. Das geschäftliche Handeln ist gemäß § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 UWG unlauter.
 - a) Gemäß § 5 Abs. 1 UWG handelt unlauter, wer eine irreführende geschäftliche Handlung vornimmt, die geeignet ist, den Verbraucher oder sonstigen Marktteilnehmer zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte.
 - aa) Irreführend ist eine geschäftliche Handlung nach § 5 Abs. 2 UWG, wenn sie entweder (Fall 1) unwahre Angaben oder aber (Fall 2) sonstige zur Täuschung geeignete Angaben über einen der nachfolgend in der Vorschrift aufgezählten Bezugspunkte enthält. In diesem Sinne irreführend ist eine in einer geschäftlichen Handlung enthaltene Angabe, wenn das Verständnis, das sie bei den Verkehrskreisen erweckt, an die sie sich richtet, mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmt, wobei es auf den von der geschäftlichen Handlung bei den angesprochenen Verkehrskreisen hervorgerufenen Gesamteindruck ankommt (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2023 – I ZR 65/22 – Doppeltarifzähler II [unter B II 4 a]; Urteil vom 22. Oktober 2009 – I ZR 73/07 – Hier spiegelt sich Erfahrung [unter II 2]). Wegen der Maßgeblichkeit des Gesamteindrucks ist die gesamte geschäftliche Handlung zu würdigen und darf nicht lediglich auf einzelne Elemente derselben abgestellt werden (vgl. BGH, Urteil vom 2. Juni 2022 – I ZR 93/21 – 7 x mehr [unter B I 2 a cc (1)]; Urteil vom 22. Oktober 2009, a.a.O.).

bb) Die Ermittlung der Verkehrsauffassung – bei der es sich nicht um eine Tatsachenfeststellung im eigentlichen Sinn, sondern um die Anwendung spezifischen Erfahrungswissens handelt (vgl. BGH, Urteil vom 27. März 2025 – I ZR 65/22 – Doppeltarifzähler II [unter B II 4 b bb (1)]; Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZB 26/24 – Fernbus in Belgien [unter C II 3 b bb (7) (a)]) – ist unter Einbeziehung aller Umstände vorzunehmen, die aus der maßgeblichen Sicht eines durchschnittlich informierten und verständigen Angehörigen des angesprochenen Verkehrskreises mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit für die eine oder andere Verständnismöglichkeit sprechen (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2021 – I ZR 126/19 – Dr. Z [unter II 4 b cc (1) und II 4 b bb (2)]). Dabei darf der Blick nicht unter Ausklammerung anderer naheliegender Verständnismöglichkeiten auf eine Bedeutungsmöglichkeit verengt werden (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 – klimaneutral [unter B I 4 c bb (3)]).

cc) Richtet sich eine geschäftliche Handlung zumindest auch an Verbraucher im Sinne von § 2 Abs. 2 UWG in Verbindung mit § 13 BGB, ist sie ausgehend von dem Erwartungs- und Verständnishorizont eines normal informierten, der Situation angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers zu beurteilen, wobei der Begriff des Durchschnittsverbrauchers nicht auf statistischen, sondern auf normativen Maßstäben beruht und einen fiktiven typischen Verbraucher bezeichnet, dessen mutmaßliche Reaktion von den Gerichten regelmäßig aufgrund eigener Sachkunde und Lebenserfahrung ohne Einholung eines Sachverständigengutachtens oder einer Verbraucherbefragung unter Berücksichtigung sozialer, kultureller und sprachlicher Faktoren durch Anwendung speziellen Erfahrungswissens feststellbar ist (vgl. Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt [UGPRL]; EuGH, Urteil vom 16. Juli 1998 – Rs. C-210/96, Gut Springenheide GmbH und Rudolf Tusky ./.. Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt [Rn. 31 f., 35 f. und 37]; Urteil vom 26. Oktober 2016 – Rs. C-611/14 Canal Digital Danmark A/S [Rn. 39 f.]; Urteil vom 7. Juni 2018 – C-44/17, Scotch Whisky Association ./.. Michael Klotz [Rn. 45, 47, 52 und 56]; Urteil vom 9. September 2021 – C-406/20, Phantasialand ./.. Finanzamt Brühl [Rn.

46 f.]; Urteil vom 4. Juli 2024 – C-450/22, Caixabank SA u.a. ./ Asociación de Usuarios de Bancos, Cajas de Ahorros y Seguros de España u.a. [Rn. 49 und 52 f.]; Urteil vom 14. November 2024 – C-646/22, Compass Banca SpA ./ Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato [Rn. 44 ff., insbesondere 46 bis 48 und 50 f.]; Urteil vom 23. Januar 2025 – C-518/23, Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ./ NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH [Rn. 34 ff.]; BGH, Urteil vom 20. Oktober 1999 – I ZR 167/97 – Orient-Teppichmuster, GRUR 2000, 619 [unter II 2 b]; Urteil vom 2. Oktober 2003 – I ZR 150/01 – Marktführerschaft [unter II 2 a]; Urteil vom 13. September 2012 – I ZR 230/11 – Biomineralwasser [unter II 2 c aa und unter II 3 a aa]; Urteil vom 8. März 2012 – I ZR 202/10 – Marktführer Sport [unter II 3 c bb]; Urteil vom 18. September 2014 – I ZR 34/12 [unter II 2]; Urteil vom 24. Januar 2019 – I ZR 200/17 – Das beste Netz [unter B II 2 a]; Urteile vom 7. April 2022 – I ZR 5/21 – Kinderzahnärztin [unter B II 3 c aa und bb] und I ZR 217/20 – Kinderzahnarztpraxis [unter B III 2 b und c]; Beschluss vom 20. Februar 2025 – I ZB 26/24 – Fernbus in Belgien [unter C II 3 b bb (7) (a)]). Letzteres gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob die entscheidenden Richter selbst zu den angesprochenen Verkehrskreisen zählen (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003 – I ZR 150/01 – Marktführerschaft [unter II 2 b]; Urteil vom 29. März 2007 – I ZR 122/04 – Bundesdruckerei [unter III 1]; Urteil vom 18. September 2014 – I ZR 34/12 [unter II 2]; Urteil vom 20. September 2018 – I ZR 71/17 – Industrienähmaschinen [unter B II 1 e dd (1)]; Beschluss vom 28. Mai 2020 – I ZR 190/19 [unter III 2 a]; Urteil vom 22. September 2021 – I ZR 192/20 – Flying V [unter B II 2 c aa]; s.a. Urteil vom 11. September 2008 – I ZR 58/06 – Fußpilz [unter III 2 d]; Urteil vom 5. November 2020 – I ZR 204/19 – Sinupret [unter B II 3 c aa]; EuGH, Urteil vom 18. Oktober 2012 – C-428/11, Purely Creative Ltd. u. a./Office of Fair Trading [Rn. 53 und 56]).

dd) Für die Annahme einer Irreführung ebenso wie für die Bejahung von deren Relevanz genügt jeweils die mutmaßliche Reaktion einer erheblichen Zahl von Verbrauchern (vgl. EuGH, Urteil vom 16. Juli 1998 – Rs. C-210/96, Gut Springenheide GmbH und Rudolf Tusky ./ Oberkreisdirektor des Kreises Steinfurt [Rn. 34]; Urteil vom 16. Januar 1992 – C-373/90, Strafverfahren gegen X [Rn. 15 f.]; s.a. Urteil vom 22. September 2011 – C-323/09, Interflora Inc./Marks & Spencer plc [Rn. 50] und Urteil vom 4. Juli 2024 – C-

450/22, Caixabank SA u.a. ./ Asociación de Usuarios de Bancos, Cajas de Ahorros y Seguros de España u.a. [Rn. 49 und 52 f.]). Mit anderen Worten ist erforderlich, aber auch ausreichend, wenn eine geschäftliche Handlung geeignet ist, irrige Vorstellungen über marktrelevante Umstände bei einem erheblichen Teil der umworbenen Verkehrskreise hervorzurufen (vgl. BGH, Urteil vom 24. Januar 2019 – I ZR 200/17 – Das beste Netz [unter B II 2 a]; Urteil vom 8. März 2012 – I ZR 202/10 – Marktführer Sport [unter II 3 c bb])). Der Maßstab des durchschnittlich informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbrauchers verlangt nicht, dass eine Angabe geeignet sein muss, jeden durchschnittlich informierten und verständigen Adressaten irrezuführen, weil auch durchschnittlich informierte und verständige Verbraucher geschäftliche Handlungen unterschiedlich auffassen können (vgl. BGH, Urteil vom 2. Oktober 2003 – I ZR 252/01 – Mindestverzinsung [unter II 2])). Entsprechend muss im Falle der Mehrdeutigkeit oder Missverständlichkeit einer Aussage deren Verwender die verschiedenen Bedeutungen – und damit die ihm ungünstigere Inhaltsangabe – gegen sich gelten lassen (vgl. BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 – I ZR 98/23 – klimaneutral [unter B I 4 b aa (2)]; Urteil vom 31. März 2016 – I ZR 88/15 – Rechtsberatung durch Entwicklungsingenieur [unter B II 3 c]; Urteil vom 8. März 2012 – I ZR 202/10 – Marktführer Sport [unter II 3 c aa]; Urteil vom 18. Februar 1982 – I ZR 23/80 – Betonklinker, GRUR 1982, 563 [unter II 1])).

b) Die angegriffene Darstellung ist nach dem Verbrauchermaßstab zu beurteilen. Sie richtet sich an die Allgemeinheit und betrifft Produkte, die Verbrauchern angeboten und von ihnen nachgefragt werden.

c) Die werbliche Angabe ist inhaltlich irreführend.

aa) Ein Durchschnittsverbraucher in dem beschriebenen Sinn wird die Angabe dahin verstehen, dass alle Telekommunikationsanbieter, die mehr Kunden haben als die Beklagte, entweder börsennotiert sind oder sich in öffentlicher Hand befinden.

bb) Das trifft nicht zu. Der Kläger hat mit dem Verweis auf die vier deutschen Mobilfunknetzbetreiber Telekommunikationsanbieter benannt, die einerseits mehr Kunden haben als die Beklagte, und andererseits nicht börsennotiert sind.

cc) Dem kann nicht entgegengehalten werden, diese Telekommunikationsanbieter seien jeweils Teil eines „börsennotierten Konzerns“.

Zwar sind alle deutschen Mobilfunknetzbetreiber (die teilweise auch Festnetze betreiben) in eine Konzernstruktur eingebunden und steht an deren Spitze jeweils ein börsennotiertes Unternehmen. Auch gilt im Telekommunikationsrecht mit Blick auf die Effektivität der Regulierung dieses Marktes die Konzernklausel des § 3 Nr. 69 TKG, die – zwecks Verhinderung von Umgehungspraktiken – verbundene und zusammengeschlossene Unternehmen dem regulierten Unternehmen gleichstellt.

Hierauf kommt es jedoch nicht entscheidend an. Der Durchschnittsverbraucher ist mit Einzelheiten des Telekommunikationsrechts nicht vertraut und denkt nicht in den für dieses Rechtsgebiet geltenden Kategorien. Abgesehen davon bezeichnet sich die Beklagte nicht als Telekommunikationsunternehmen, sondern als Telekommunikationsanbieter. Anbieter von Telekommunikationsdiensten ist gemäß § 3 Nr. 1 TKG aber derjenige, der Telekommunikationsdienste erbringt, und damit – wie der Kläger in Bezug auf die deutschen Mobilfunknetzbetreiber geltend gemacht hat – nicht eine börsennotierte Konzernobergesellschaft, sondern das Unternehmen, das die Telekommunikationsdienste erbringt. Das aber ist bei allen deutschen Mobilfunknetzbetreibern stets ein nicht börsennotiertes Unternehmen.

Soweit die Beklagte darauf verweist, dass der Verbraucher losgelöst von der telekommunikationsrechtlichen Konzernklausel oftmals als Einheit wahrnehme und nicht trennscharf zwischen den rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften unterscheide, mag dies vielfach zutreffen. Die hier angegriffene Aussage wird dem Verbraucher allerdings dort präsentiert (nämlich in der Rubrik „Über uns“), wo er genauere Informationen erwartet. Den Eindruck, diese dort zu finden, vermittelt die Beklagte, indem sie in ihrer werblichen Angabe zur Größe ihres Unternehmens auf ihre Kundenzahl Bezug nimmt und mit der fehlenden Börsennotierung und der Kontrolle durch die öffentliche Hand weitere objektive Abgrenzungskriterien benennt. Tatsächlich aber vernebelt die Beklagte den Sachverhalt und stellt letztlich keinen klaren Webevergleich an, sondern konstruiert nach ihren eigenen,

dem Verbraucher aber nicht offengelegten Maßstäben eine von ihr eingenommene Spitzenstellung.

- d) Die Irreführung ist geschäftlich relevant. Unzutreffende Vorstellungen über die Marktposition des Unternehmers betreffen einen der nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 UWG in Frage kommenden Bezugspunkte und sind – weshalb sie von der Beklagten ja auch in dieser Form präsentiert werden – ohne weiteres geeignet, ihn zu einer geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen, die er andernfalls nicht getroffen hätte (und sei es nur diejenige, sich nach Kenntnisnahme dieser Information näher mit dem Angebot der Beklagten zu befassen).
4. Die weiteren Voraussetzungen des mit Antrag I verfolgten, auf Wiederholungsgefahr gestützten wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs liegen ebenfalls vor.
 - a) Das geschäftliche Handeln ist infolge seiner sich aus § 5 UWG ergebenden Unlauterkeit gemäß § 3 Abs. 1 UWG unzulässig.
 - b) Ein unzulässiges Verhalten begründet eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholung identischer und kerngleicher Verstöße (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2024 – I ZR 147/22 – Eindrehpapier [unter B II 5 a]; Urteil vom 12. März 2020 – I ZR 126/18 – WarnWetter-App [unter B III 5 a]).
 - c) Die Beklagte haftet wegen der unzulässigen Handlung gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG auf Unterlassen. Sie selbst – oder genauer eine Person, deren Verhalten der Beklagten entsprechend § 31 BGB zugerechnet wird oder das gemäß § 8 Abs. 2 UWG einen Unterlassungsanspruch auch gegen die Beklagte begründet – hat die geschäftliche Handlung vorgenommen (oder zumindest daran mitgewirkt).
 5. Gemäß § 13 Abs. 3 UWG schuldet die Beklagte dem Kläger den Ersatz der ihr in Rechnung gestellten Abmahnkosten.
 - a) Dem Grunde nach ist der Anspruch entstanden. Die ausgesprochene Abmahnung war berechtigt. Außerdem entsprach sie den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG.

- b) Die Kosten, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er seine jetzigen Prozessbevollmächtigten mit der Abmahnung beauftragt hat, sind ersatzfähig.

Allerdings sind die Kosten anwaltlicher Abmahnungen zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung von Verbänden grundsätzlich nicht erforderlich. So müssen Wettbewerbs- und Fachverbände in personeller und sachlicher Hinsicht so ausgestattet sein, dass sich für typische und durchschnittlich schwierige Abmahnungen die Einschaltung eines Rechtsanwalts erübrigt (vgl. BGH, Urteil vom 18. November 2021 – I ZR 214/18 – Gewinnspielwerbung II [unter B II 2]; Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 a und b]), und es ist Verbraucherschutzverbänden abzuverlangen, typische und durchschnittlich schwer zu verfolgende verbraucherfeindliche Praktiken selbst erkennen und abmahnen zu können (vgl. BGH, Urteil vom 14. Dezember 2017 – I ZR 184/15 – Klauselersetzung [unter B II 1 b]).

Aus diesen Grundsätzen ergibt sich jedoch nur, dass ein Verbraucherschutzverband in typischen Fällen Abmahnungen mit „Bordmitteln“ erledigen muss und die Kosten eines hierfür eingeschalteten Anwalts nicht berechnet aufgrund der Regelsätze des RVG nach dem vollen Streitwert ersetzt verlangen kann, nicht aber, dass der Ersatz entstandener Rechtsanwaltskosten in Höhe einer nach Personal- und Sachmittelaufwand berechneten Pauschale schlechthin ausgeschlossen ist (vgl. OLG Nürnberg, Beschluss vom 15. November 2023 – 3 U 1722/23 [unter B II], von dem Kläger als Anlage K 9 vorgelegt).

Dem Verlangen des Klägers steht nicht die mangelnde Ersatzfähigkeit fiktiver Kosten (vgl. dazu BGH, Urteil vom 6. April 2017 – I ZR 33/16 – Anwaltsabmahnung II [unter II 2 d ee]) entgegen. Dem Kläger sind durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit dem Ausspruch der Abmahnung tatsächlich Kosten entstanden, deren Ersatzfähigkeit nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Unter diesen Gegebenheiten sind seine Ausführungen zur Abmahnkostenpauschale bei verständiger Würdigung der Gericht und Gegner erkennbaren Interessenlage nicht dahin zu verstehen, dass er fiktive Kosten einklagt (er also statt der ihm tatsächlich entstandenen Kosten die Pauschale verlangt, die ihm für eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung zugestanden hätte), sondern dass er die ihm tatsächlich entstandenen Kosten nur begrenzt geltend macht (nämlich nur bis zur Höhe der Pauschale, die ihm

die Beklagte auf eine von ihm selbst ausgesprochene Abmahnung hin hätte erstatten müssen).

6. Die auf die Abmahnkosten beanspruchten Rechtshängigkeitszinsen stehen dem Kläger gemäß §§ 288 Abs. 1 S. 2, 291 BGB zu.

III.

Die Androhung der Ordnungsmittel hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 2 ZPO. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S. 1 und S. 2 ZPO.

Streitwert:

€ 22.000

■

Handelsrichterin ■ ist wegen beruflicher Termine und Handelsrichter ■ ist wegen Urlaubs gehindert zu unterschreiben.

■